### In der Senatssitzung am 10. August 2021 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

Bremen, 1. Juli 2021

### Vorlage für die Sitzung des Senats am 10. August 2021

### "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften"

#### A. Problem

Die Beamtinnen und Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz erhalten nach § 43 BremBesG eine Stellenzulage, die betragsmäßig nach Besoldungsgruppen gestaffelt ist. Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen bis A 9 monatlich 153,39 € und ab der Besoldungsgruppe A 10 monatlich 191,73 €. Da die Belastung im Landesamt für Verfassungsschutz, nämlich der Umgang mit sicherheitsrelevanten Vorgängen, in allen Besoldungsgruppen gleichermaßen vorliegt, ist eine Staffelung nach Besoldungsgruppen jedoch nicht angezeigt.

Der Magistrat Bremerhaven hat das Amt mit der feststehenden Amtsbezeichnung "Leiterin des Medienzentrums Bremerhaven, Leiter des Medienzentrums Bremerhaven" mit der Besoldungsgruppe A 15 neu bewertet. Derzeit ist das Amt in der Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht.

Des Weiteren hat der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft das Amt mit der feststehenden Amtsbezeichnung "Direktorin der Bürgerschaft, Direktor der Bürgerschaft" mit der Besoldungsgruppe B 7 neu bewertet. Derzeit ist das Amt in der Besoldungsgruppe B 5 ausgebracht.

Im Übrigen bedarf es redaktioneller Anpassungen zu § 25 BremBesG (Bemessung des Grundgehalts der Besoldungsordnungen A und B) sowie zur Regelung des § 78 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (Beamtinnen und Beamte auf Zeit).

Die Beträge des Sondervermögens "Versorgungsrücklage" werden bis zum 31. Dezember 2021 in Gänze dem Sondervermögen entnommen und das Sondervermögen wird aufgelöst. Entsprechend ist das Gesetz über eine Versorgungsrücklage für das Land Bremen aufzuheben.

### B. Lösung

Beschluss des anliegenden Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften mit folgendem Inhalt:

Durch Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes - BremBeamtVG) wird die Vorschrift über die Versorgung von Beamtinnen und Beamten auf Zeit aus Klarstellungsgründen dahingehend ergänzt, dass Ausbildungs- und Vordienstzeiten, wie auch bei den übrigen beamtenrechtlichen Statusgruppen insge-

samt nur bis zu 1.095 Tagen berücksichtigt werden können. Dies entspricht der bisherigen regelmäßigen Ermessensausübung der Versorgungsfestsetzungsstellen.

Durch **Artikel 2 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes - BremBesG)** werden folgende Änderungen umgesetzt:

In § 25 BremBesG erfolgen dahingehend Klarstellungen, dass eine Neufestsetzung der Erfahrungszeiten zur Bestimmung des Grundgehalts bei landesinternen Dienstherrenwechseln nicht erfolgt und dass in Fällen der gesetzlichen Hebungen von Ämtern die Laufzeit des Verbleibens in der ersten mit einem Grundgehaltsbetrag ausgewiesenen Stufe erneut beginnt.

Die nichtruhegehaltfähige Stellenzulage für die Beamtinnen und Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz wird für alle Beamtinnen und Beamten unabhängig von der Besoldungsgruppe monatlich 191,73 € betragen.

In den Besoldungsordnungen A und B werden die Neubewertungen von Dienstposten der Beamtinnen und Beamten des Magistrats Bremerhaven und der Bremischen Bürgerschaft umgesetzt. Danach ist die feststehende Amtsbezeichnung "Leiterin des Medienzentrums Bremerhaven, Leiter des Medienzentrums Bremerhaven" in der Besoldungsgruppe A 15 und die feststehende Amtsbezeichnung "Direktorin der Bürgerschaft, Direktor der Bürgerschaft" nunmehr in der Besoldungsgruppe B 7 auszubringen.

Zudem hat die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz den Dienstposten der Leitung des Gesundheitsamtes Bremen mit der Besoldungsgruppe B 3 bewertet. Folglich ist der Funktionszusatz zu der Amtsbezeichnung "Leitende Medizinaldirektorin, Leitender Medizinaldirektor", der auf die Leitung des Gesundheitsamtes
Bremen Bezug nimmt, aus der Besoldungsgruppe B 2 redaktionell zu streichen. Die
Amtsbezeichnung ergibt sich jetzt ausschließlich aus der Besoldungsgruppe B 3.

Schließlich sind noch im Bereich des Amtes "Studiendirektorin, Studiendirektor" in der Besoldungsgruppe A 15 bei den ergänzenden Funktionszusätzen redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

Durch Artikel 3 (Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung - BremTGV) wird ausschließlich ein Verweisungsfehler in § 4 der Rechtsverordnung behoben.

Das Gesetz über eine Versorgungsrücklage für das Land Bremen - BremVersRücklG) wird durch **Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten**) mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben.

#### C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

### D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Zu Artikel 1 (Änderung des BremBeamtVG):

Aufgrund der rein redaktionellen Änderung bestehen keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des BremBesG):

Die Neubewertung des Amtes "Leiterin des Medienzentrums Bremerhaven, Leiter des Medienzentrums Bremerhaven" betrifft den Personalhaushalt des Magistrats Bremerhaven. Die Mehrausgaben werden jährlich ca. 9.400 € betragen.

Die Neubewertung des Amtes "Direktorin der Bürgerschaft, Direktor der Bürgerschaft" wird zu Mehrausgaben in Höhe von jährlich ca. 15.300 € führen.

Die Angleichung der Zulage für die Beamt:innen des Landesamtes für Verfassungsschutz wird zu Mehrausgaben von jährlich ca. 4.600 € führen.

Die Deckung der im Landeshaushalt erwarteten Mehrkosten in Höhe von 19.900 € p.a. wird von den betroffenen Ressorts im Rahmen der produktplanbezogenen Budgets gewährleistet.

Zu Artikel 3 (Änderung der BremTGV):

Keine finanziellen Auswirkungen.

### Gender-Prüfung:

Die mit diesem Gesetzentwurf verfolgten Änderungen haben gleichermaßen Auswirkung auf die Lebenssituation von Frauen und Männern.

### E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit den Ressorts, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei, der Verwaltungsleitung des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen sowie dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt.

Zudem wurde dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen der Gesetzentwurf mit der Möglichkeit zur Stellungnahme nach § 102 Abs.1 Nr.1 der Landeshaushaltsordnung zugeleitet. Mit E-Mail vom 7. Mai 2021 hat der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen mitgeteilt, dass er zum Gesetzentwurf keine inhaltlichen Bemerkungen habe.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Gesetzentwurf rechtsförmlich geprüft.

## F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

#### G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 1. Juli 2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften und bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Land Bremen, gemäß § 39a Bremisches Richtergesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Land Bremen sowie gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern zuzuleiten.

#### **Entwurf**

### Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### Artikel 1 Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

In § 78 Absatz 9 Satz 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBI. S. 458 — 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBI. S. 671) geändert worden ist, werden nach der Angabe "855 Tagen" ein Komma und die Wörter "insgesamt höchstens bis zu 1 095 Tagen" eingefügt.

### Artikel 2 Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBI. S. 924 — 2042-a), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Juli 2020 (Brem.GBI. S. 789, 795) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 6 Nummer 1 werden nach dem Wort "Gesetzes" ein Semikolon und die Wörter "dies gilt nicht für landesinterne Dienstherrenwechsel," eingefügt.
  - b) In Satz 8 werden nach der Angabe "Satz 7" die Wörter "und in den Fällen einer gesetzlichen Hebung von Ämtern" eingefügt.
- 2. § 43 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
  - "Der Betrag der Stellenzulage ist in der Anlage 6 ausgewiesen."
- 3. Die Anlage I wird wie folgt geändert:
  - a) In der Besoldungsgruppe A 14 wird die Amtsbezeichnung "Leiterin des Medienzentrums Bremerhaven, Leiter des Medienzentrums Bremerhaven" gestrichen.
  - b) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
    - aa. Nach der Amtsbezeichnung "Hauptkustodin, Hauptkustos" wird die Amtsbezeichnung "Leiterin des Medienzentrums Bremerhaven, Leiter des Medienzentrums Bremerhaven" eingefügt.
    - bb. In den Funktionszusätzen zu der Amtsbezeichnung "Studiendirektorin, Studiendirektor" werden die Wörter und die Fußnotenhinweise "eines Gymnasiums oder einer Oberschule im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt<sup>4)</sup>, mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen

Jahrgangsstufen fehlen<sup>4)</sup>,

mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen<sup>4)</sup>,"

sowie die Wörter und die Fußnotenhinweise

"- als Didaktische Leiterin, Didaktischer Leiter

einer Oberschule im Aufbau mit

mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt<sup>4)</sup>,

mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen<sup>4)</sup>,

mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen<sup>4)</sup>,

einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern<sup>4)</sup>" gestrichen.

- c) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
  - aa. Die Amtsbezeichnung und die Fußnotenhinweise "Leitende Medizinaldirektorin<sup>4)</sup>, Leitender Medizinaldirektor<sup>4)</sup>" sowie die Funktionsbezeichnung "- als Leiterin oder Leiter des Gesundheitsamtes Bremen" werden gestrichen.
  - bb. Die Fußnote 4) wird gestrichen.
- d) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
  - aa. In der Amtsbezeichnung "Leitende Medizinaldirektorin, Leitender Medizinaldirektor" wird jeweils der Fußnotenhinweis "<sup>4)</sup>" gestrichen.
  - bb. Die Fußnote 4) wird gestrichen.
- e) In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung "Direktorin bei der Bürgerschaft, Direktor bei der Bürgerschaft" gestrichen.
- f) In der Besoldungsgruppe B 7 wird die Amtsbezeichnung "Direktorin bei der Bürgerschaft, Direktor bei der Bürgerschaft" der Amtsbezeichnung "Präsidentin des Rechnungshofes, Präsident des Rechnungshofes" vorangestellt.
- 4. In der Besoldungsgruppe A 15 der Anlage IV werden die Funktionszusätze zu der Amtsbezeichnung "Studiendirektorin<sup>13)</sup>, Studiendirektor<sup>13)</sup>" wie folgt geändert:
  - a) Dem Funktionszusatz "als Fachberaterin in der obersten Landesbehörde für Schulen" werden der Funktionszusatz und die Fußnotenhinweise "- als Didaktische Leiterin, Didaktischer Leiter

einer Oberschule im Aufbau mit

mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt<sup>4)</sup>.

mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen<sup>4)</sup>,

mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen<sup>4)</sup>.

einer voll ausgebauten Oberschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern<sup>4)</sup>" vorangestellt.

b) Den Wörtern "eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums" werden der Funktionszusatz und die Fußnotenhinweise

"eines Gymnasiums oder einer Oberschule im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt<sup>4)</sup>.

mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen<sup>4)</sup>,

mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen<sup>4)</sup>," vorangestellt.

5. Die Anlage 6 erhält die im Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

### Artikel 3 Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Bremischen Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (Brem.GBI. S. 195 — 2042-f-4), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (Brem.GBI. S. 556) geändert worden ist, wird die Angabe "§ 1 Abs. 3" durch die Angabe "§ 1 Absatz 2" ersetzt.

### Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absatzes 2 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des Kalendermonats, der auf die Verkündung folgt] in Kraft.
  - (2) Artikel 2 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.
- (3) Das Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen vom 30. März 1999 (Brem.GBl. S. 50 2040-a-10), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (Brem.GBl. S. 225) geändert worden ist, tritt am 1. Januar 2022 außer Kraft.

### **Entwurf**

# Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften werden neben Höherbewertungen von Ämtern der Besoldungsordnungen A und B auch redaktionelle Änderungen und Klarstellungen im Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht vorgenommen. Zudem wird nach der Auflösung des Sondervermögens "Versorgungsrücklage" zum 31. Dezember 2021 auch das Gesetz über eine Versorgungsrücklage für das Land Bremen entsprechend aufgehoben.

Im Bereich des § 4 der Bremischen Trennungsgeldverordnung ist ein redaktionelles Versehen zu korrigieren.

#### B. Besonderer Teil

### Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes - BremBeamtVG):

Durch § 78 Abs. 9 BremBeamtVG können bei Wahlbeamtinnen auf Zeit und Wahlbeamten auf Zeit etwaige Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit vor Beginn des Beamtenverhältnisses sowie Zeiten einer Hochschulausbildung insgesamt bis zu 1 095 Tagen im Rahmen einer Ermessensentscheidung anerkannt werden. Dies entspricht der Regelung des § 12 Abs. 1 BremBeamtVG für die übrigen Beamtenstatusgruppen. Aus Klarstellungsgründen wird der Wortlaut des § 78 Abs. 9 BremBeamtVG an den Wortlaut des § 12 Abs. 1 BremBeamtVG angepasst.

### Artikel 2 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes - BremBesG):

Zu Nummer 1 (§ 25 – Bemessung des Grundgehalts der Besoldungsordnungen A und B): Die Änderungen erfolgen aus Klarstellungsgründen.

Zu Nummer 2 (§ 43 – Zulage für die Beamtinnen und Beamten beim Landesamt für Verfassungsschutz):

Die Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz wird nunmehr auf einen einheitlichen Betrag, unabhängig von der Besoldungsgruppe, festgesetzt. Die mit der Dienstausübung bestehenden Belastungen, insbesondere der ständige Umgang mit sicherheitsrelevanten Vorgängen, betreffen alle Beamtinnen und Beamten, unabhängig von der Besoldungsgruppe, gleichermaßen.

Zu Nummer 3 (Anlage I - Bremische Besoldungsordnungen A und B):

Zu Buchstabe a) bis b):

Die Bewertungskommission "Verwaltungsbeamte" des Magistrats der Stadt Bremerhaven hat das Amt "Leiterin des Medienzentrums Bremerhaven, Leiter des Medienzentrums Bremerhaven" statt mit der Besoldungsgruppe A 14 nunmehr mit der Besoldungsgruppe A 15 bewertet. Der Magistrat Bremerhaven ist der Bewertung gefolgt und hat einen entsprechenden Beschluss gefasst. Da es sich hierbei um einen feststehenden Amtsbegriff handelt, ist die Besoldungsordnung A anzupassen.

Des Weiteren sind im Bereich der Amtsbezeichnung "Studiendirektorin, Studiendirektor" Funktionszusätze, die auf bestimmte Schulformen hinweisen, zu streichen, da sie zukünftig nicht mehr benötigt werden.

Zu Buchstabe c) bis d):

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat das Amt der Leitung des Gesundheitsamtes Bremen mit der Besoldungsgruppe B 3 bewertet. Folglich ist die Besoldungsgruppen B 2, in der das Amt ebenfalls bislang ausgebracht ist, entsprechend redaktionell zu überarbeiten.

Zu Buchstabe e) und f):

Der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2020 die Bewertung des Amtes "Direktorin der Bürgerschaft, Direktor der Bürgerschaft" statt mit der Besoldungsgruppe B 5 nunmehr mit der Besoldungsgruppe B 7 bewertet. Da es sich um einen feststehenden Amtsbegriff handelt, ist die Besoldungsordnung B anzupassen.

Zu Nummer 4 (Anlage IV – Künftig wegfallende Ämter):

Die durch Nummer 3 Buchstabe c) gestrichenen Funktionszusätze bei der Amtsbezeichnung "Studiendirektorin, Studiendirektor" sind in die Anlage IV zu der Amtsbezeichnung "Studiendirektorin, Studiendirektor" aufzunehmen, da sie die Rechtsgrundlage für die Gewährung einer Amtszulage für den berechtigten Personenkreis darstellen.

Zu Nummer 5 (Anlage 6):

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 2.

### Artikel 3 (Änderung der Bremischen Trennungsgeldverordnung):

Die Änderung in § 4 erfolgt aus redaktionellen Gründen.

### Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Mit der Auflösung des Sondervermögens "Versorgungsrücklage" zum 31. Dezember 2021 erfolgen keinerlei weitere Zuführungen zum Sondervermögen. Folglich bedarf es nicht mehr der entsprechenden Rechtsgrundlagen über Zuführungen der Mittel und über die Verwaltung des Sondervermögens. Dem folgend ist das Gesetz über die Versorgungsrücklage des Landes Bremen durch Art. 4 Abs. 3 aufzuheben.

Im Übrigen regelt Artikel 4 das Inkrafttreten der Artikel 1 bis 3.

### Gültig ab Datum des ersten Tages des Kalendermonats, der auf die Verkündung folgt XX.XXXX.2021

### Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge)

in der Reihenfolge der gesetzlichen Regelungen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro	Zulagen dem Grunde nach geregel	Zulagen dem Grunde nach geregelt in	
§ 42 Abs: 1 (Allgemeine Stellenzulage)		Besoldungsordnungen A und B		
Nr. 1 Buchstabe a	22,61	Besoldungsgruppen	Fußnote	
Nr. 1 Buchstabe b	88,47			
Nr. 2	98,32	A 4	2	77,91
§ 43 (Sicherheitszulage)	191,73	A 5	2	77,91
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)		A 6	2	42,22
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit				
von einem Jahr	63,69	A 9	1	314,45
von zwei Jahren	127,38			
		A 10	3, 4	25,56
§ 45 (Feuerwehrzulage)				
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		A 11	1, 2	25,56
von einem Jahr	75,00			
von zwei Jahren	150,00	A 12	3	25,56
			7	178,04
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische				
Krankenhäuser)	115,53	A 12 a	2	25,56
			5	178,04
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)				
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und		A 13	1, 9, 10	311,51
Beamte			12	213,57
der Laufbahngruppe 1	17,05		14 -kw-	192,25
der Laufbahngruppe 2	38,35		15	95,86
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56	A 14	2	213,57
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung		A 15	1	142,41
staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35		4	213,57
			6	355,89
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00			
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern)				
wenn ein Amt ausgeübt wird				
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54	Besoldungsordnung R		
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08	Besoldungsgruppen	Fußnote	
		R 1	1, 2	236,13
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	238,87			
		R 2	1, 2, 6, 7, 8	236,13
			3	382,48
		R 3	1	236,13